Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 9

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wir denselben auch systematisch und beharrlich führen. Geben wir uns keinen Illusionen hin; der Kampf kann zu ungeahnten Konsequenzen führen; er wird unsere ganze Kraft in Anspruch nehmen.

B. Die zu treffenden Maßnahmen.

Die Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins vom 4./5. Juni 1905 beschließt, es sei die Zentralleitung beauftragt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Streiks vorzubeugen, oder, wenn sie ausbrechen, sie zu bekämpfen.

Zu diesem Zwecke sind bis zur Aufstellung und Genehmigung eines definitiven Reglementes folgende Grundsätze als Wegleitung maßgebend:

I. Das Streben nach einem geeinigten und festen Zusammenschluß des gesamten Standes und nach einem gemeinsamen Tragen der Folgen des Kampfes, innerhalb zu bezeichnender Grenzen.

II. Aeuffnung einer Reserve oder Garantiesumme, groß genug, um in kritischen Zeiten es jedem einzelnen Gliede zu ermöglichen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

III. Schaffung oder Bezeichnung einer zentralen Organisation, welche die Aufgabe hätte, von Fall zu Fall die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und den heute gefaßten Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen.

IV. Zur Erledigung der Forderungen, welche von Seite der Arbeiter an die unserm Verbande angehörenden Arbeitgeber örtlich oder allgemein gestellt werden, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Die Berufsverbände entscheiden jeweilen, ob oder inwiefern für ihren Beruf den Forderungen der Arbeiter betreffend Normalarbeitszeit, Sonntags- und Nachtarbeit, Minimallohn, Löhnung, Kündigung 2c. entsprochen werden kann. Es wäre zu wünschen, daß in allen Berufen nach und nach bezügliche Normen aufgestellt würden.

2. Sind Begehren von Seite der Arbeiter schriftlich an einzelne Betriebsinhaber oder an Ortsvereine eingereicht worden, so sind diese Begehren unter Zuzug einer Vertretung der unter Ziffer 3 bezeichneten Zentralstelle eingehend zu prüfen. Sodann ist mit den Arbeitern zu verhandeln und begründete und zeitgemäße Forderungen sind möglichst zu berücksichtigen. Auf Wunsch der vorgenannten Betriebsinhaber oder Ortsvereine können Sachverständige zu den Unterhandlungen mit den Arbeitern oder zu den Beratungen im engern Kreise beigezogen werden. Kommt auf diesem Wege eine Einigung nicht zu stande, und es bricht ein Streik aus, so sind für die Durchführung desselben die hier in Betracht fallenden Beschlüsse maßgebend.

3. Ist ein Streik ausgebrochen, so ordnet die Zentralstelle (Ziffer III) in Verbindung mit den vom Streik betroffenen Betriebsinhabern sofort die Bestellung einer Spezialkommission an, in welcher die Zentralstelle eine Vertretung haben soll. Diese Kommission hat bis zum Ende des betreffenden Streikes die Aufgabe, den Gang desselben zu überwachen und alle zum Schutze der vom Streik betroffenen Kollegen und der Interessen des gesamten Standes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Weder einzelne Betriebsinhaber noch die vom Streik betroffenen Ortsvereine dürfen ohne Einverständnis dieser Kommission die Arbeit wieder aufnehmen lassen.

4. Wo besondere Umstände es gebieten, können vereinigte Berufsgruppen auch die Aussperrung der Arbeiter beschließen.

5. Bei Ausbruch eines Streikes oder einer Aussperrung hat jeder davon betroffene Betriebsinhaber eine Verpflichtung zu unterzeichnen, laut welcher er sich mit allen Betroffenen solidarisch erklärt und die Arbeit nur nach regelrechtem und gemeinsam beschlossenen Schluß des Streiks wieder aufnehmen läßt. In diesen Verpflichtungen ist eine Konventionalstrafe von mindestens 500 Fr. nebst einem Betrag von 50 Fr. für jeden beschäftigten Arbeiter vorzusehen. Diese Strafe wäre zu bezahlen, falls ein Betriebsinhaber die eingegangene Verpflichtung nicht einhalten würde.

6. Die Zentralvorstände von Berufsverbänden, deren Mitglieder oder Sektionen von einem Streik betroffen werden, sowie die Vorstände der allgemeinen Handwerkervereine des Ortes haben ebenfalls die Pflicht, den vom Streik betroffenen Kollegen mit Rat und Tat beizustehen; so namentlich haben die der Organisation angehörenden — so viel an ihnen — dahin zu wirken, daß die vom Streik betroffenen Betriebsinhaber nicht auf Ablieferung übernommener Arbeiten gedrängt werden. Wo die Verhältnisse eine finanzielle Unterstützung der vom Streik betroffenen Kollegen als unerläßlich erscheinen lassen, haben in erster Linie die Berufsverbände und nach ihnen die allgemeinen Handwerkervereine des Ortes die Beitragspflicht. Reichen ihre Mittel nicht aus, so werden Beiträge von der vom Gesamtverband zu äuffnenden Garantiesumme (Ziffer II) verabfolgt.

7. Weitere Maßnahmen im Sinne vorstehender Bestimmungen bleiben den vorgenannten Kommissionen von Fall zu Fall vorbehalten.

Verbandswesen.

Schweizerischer Drechslermeisterverein. Der vor zwei Jahren gegründete Schweiz. Drechslermeisterverein hielt am 28 Mai in Luzern seine Generalversammlung ab. Die Versammlung beschloß einstimmig den Eintritt des Vereins als Sektion in den Schweizer. Gewerbeverein. Der Vorstand wurde beauftragt, die Frage betreffend Stellungnahme gegenüber Streiken zu prüfen.

Verband schweizerischer Spenglermeister. Die Generalversammlungen des Verbandes schweiz. Spenglermeister und Blechwarenfabrikanten und des Unfallversicherungsverbandes schweiz. Spenglermeister, welche dieses Jahr

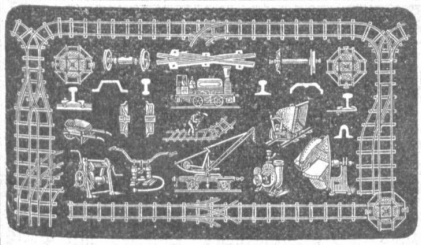

Fritz Marti, Aktiengesellschaft, **Winterthur,**
Maschinenhallen & Werkstätten in **Wallisellen** & in **Bern** b. Weyermannshaus.
Verkauf & Miete *von* (63 05
Bauunternehmer-Material.
Transportable **Stahlbahnen, Rollbahnschienen** in zahlreichen Profilen, **Querschwellen, Rollwägelchen** verschiedener Grössen. **Stahlgussräder** für Rollwagen, **Drehscheiben, Radsätze, Bandagen, Achsen, Kreuzungen** etc. **Bohrstahl, Schaufeln, Pickel** etc.
Industrielle Anlagen. Mechanische Einrichtungen.
Preislisten, Prospekte und Kostenvoranschläge gratis.
Lokomobilen. Pumpen. Ventilatoren.
Kleine Bau-Lokomotiven.

in Lausanne stattfinden, wurden auf den 18. Juni festgesetzt. — In einer General- und einer Delegiertenversammlung, sowie 11 Vorstandssitzungen wurden insbesondere die Lohnbewegungen in Freiburg und Lausanne, das Streikregulativ, das Submissionswesen und die Schmutzkonkurrenz behandelt.

Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Lieferung und Montierung eines elektrischen Drehkrans für die Schiffswerfte in Romanshorn an die Gesellschaft der L. v. Rollschen Eisenwerke, Gießerei Bern.

Erstellung einer Heizung verbunden mit Warmwasserversorgung in der Baracke des Kantonsspitals Zürich an Gebrüder Sulzer in Winterthur.

Dienst- und Magazingebäude der Elektrizitäts- und Wasserwerke der Stadt Bern. Zimmerarbeiten an Ingold & Eichenberger; Spenglerarbeiten an Stettbacher; Dachdeckerarbeiten an Haldimann, alle in Bern. Bauleitung: Ed. Rybi, Architekt.

Zähringerschulhaus Basel. Granitarbeiten an A. G. Schweiz. Granitwerke in Bellinzona.

Protestantische Kirche Zug. Warmluftheizung an R. Breitinger, Ingenieur, Heizungsgeschäft, Zürich II.

Erweiterung der Lokomotiv- und Maschinenfabrik Winterthur. Granitarbeiten an A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona.

Eidg. Munitionsfabrik in Altdorf. Warmwasserheizung in das neue Packgebäude an R. Breitinger, Ingenieur, Heizungsgeschäft, Zürich II.

Zeughaus Rapperswil. (Direktion der eidg. Bauten). Granitarbeiten an A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona.

Elektrizitätswerke am Rheintaler Binnenkanal. Das Wohnhaus beim untersten Ueberfalle an Baumeister Niederer in Altstätten; die Werkstätte-Einrichtung an die Maschinenfabrik Oerlikon.

Schloß Buonas. Umbau der Warmluftheizung an R. Breitinger, Ingenieur, Heizungsgeschäft, Zürich II.

Postneubau Linthal. Granitarbeiten an A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona.

Villa Meisenburg in Zug. Neue Warmluftheizung an R. Breitinger, Ingenieur, Heizungsgeschäft, Zürich II.

Villa Dr. Staub, Horgen. Granitarbeiten an A. G. Schweiz. Granitwerke in Bellinzona.

Lieferung von Grabplatten für die Gemeinde Stans an A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona.

Wohnhaus von Hrn. Zollinger-Brunner in Erlenbach. Warmwasserheizung an R. Breitinger, Ingenieur, Heizungsgeschäft, in Zürich II.

Pflästerung des Zentralbahnplatzes und der Zentralbahnstraße in Basel, ca. 8100 Quadratmeter, in Jarrahholz samt Betonunterlage an E. Baumberger & Koch in Basel.

Neubauten der Firma Brandeis & Co. in Zürich IV. Die Lieferung von Steinhauerarbeiten in Bollinger- und St. Margrethersstein an Grassi & Trentini, Steinhauermeister, in Zürich II.

Drei Doppelwohnhäuser im Hagenbuch, St. Fiden, für die Gesellschaft für Arbeiterwohnungsfürsorge in St. Gallen. Schreinerarbeiten an C. Taubenberger, Nobis & Blattner, Schlatter & Söhne; Glaserarbeiten an C. Taubenberger und U. Brägger; Installationen an Altorfer & Lehmann, Franz Martin und Karl Eschenmoser, alle in St. Gallen. Bauleitung: J. Kinast, Baufachlehrer.

Schifflistickerei der HH. Altwegg & Cie. in Sulgen. Warmwasserheizung an R. Breitinger, Ingenieur, Heizungsgeschäft, in Zürich II.

Schulhäuser Dußnang-Oberwangen (Thurgau). Erstellung eines Dachzimmers im Schulhause Dußnang an J. Büchi, Schreinermeister, Dußnang; eichene Riemenböden in den Gängen des Schulhauses Oberwangen an Taubenberger, Parquetier, St. Gallen.

Landhaus Bossart in Luzern. Granitarbeiten an A. G. Schweiz. Granitwerke in Bellinzona.

Erstellung eines Milchabkühltroges aus Beton für die Käsereigesellschaft Lommiswil (Solothurn) an B. Stüdeli & Sohn, Baugeschäft, Bellach.

Erstellung eines Nebengebäudes mit Käsekeller der Käsereigesellschaft Neukirch a. Th. Sämtliche Arbeiten an H. Wartenweiler, Baumeister, Kenzenau.

Sämtliche Arbeiten zu einer neuen Friedhofanlage in Bruggen an Rossi-Zweifel in St. Gallen und Pflästerer Krampert, Lachen.

Güterzusammenlegung in Großfeld, Gemeinde Mels. Durchführung der geometrischen Arbeiten an Ingenieur und Geometer Suter in Zürich.

Neue Katastervermessung St. Moritz an Geometer F. Bonorand in Celerina.

Altar in Bodio. Granitarbeit an A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona.

Wasserversorgung Nenzlingen (Berner Jura). Sämtliche Arbeiten an H. Brem, Spenglermeister, Dornach.

Wasserversorgung Malleray (Berner Jura). Sämtliche Arbeiten an M. Faigaux, Schlossermeister, Malleray. Projekt und Bauleitung: H. Wenziker, Ingenieur, Basel.

Verschiedenes.

Kommunale Gewerbeunterstützung. (rd.-Korr.) Eine neue und beachtenswerte Erscheinung ist im Kanton Bern die Tendenz, von Gemeindewegen für die Förderung von Industrie und Gewerbe Opfer zu bringen, die freilich in den seltensten Fällen verloren sind. Im Jura gibt es verschiedene Gemeinden, welche entweder auf eigene Rechnung Uhrenfabriken, Steinschleifereien 2c. gründeten oder aber Unternehmern dieser Art alle möglichen Erleichterungen zur Etablierung verschaffen, indem sie ihnen billige Kapitalien, unentgeltliches Bauterrain oder bestimmt befristete Steuerfreiheit gewähren. Aehnlich weitsichtiger Politik verdanken auch verschiedene oberaargauische Ortschaften, hauptsächlich Langenthal, ihr imposantes Aufblühen. Und neuestens gewinnen solche kommunale Bestrebungen auch im Oberland Boden. Den Anfang machte hier die Gemeinde Brienzwiler, welche dieser Tage beschloß, auf öffentliche Rechnung ein großes Sägewerk mit Bauholzfräsen zu erstellen, dem ein großer Maschinensaal angegliedert wird. Der letztere soll allen in der Gemeinde wohnenden Interessenten dazu dienen, ihre Maschinen darin aufzustellen und die gemeinsame ausgiebige Wasserkraft zu benutzen. Durch dieses Werk, das allerdings eine neidlose Einträchtigkeit der Beteiligten voraussetzt, werden bedeutende Bau- und Leitungsersparnisse erzielt.

C. F. Weber
Dachpappen- und Teerprodukte-Fabriken
Muttenz-Basel
Älteste und grösste Firma der Branche, gegründet 1846
empfiehlt sich zur Lieferung von
Ia Asphaltdachpappen
mit Sand-, Sägmehl- und ohne Bestreuung.
Asphalt-Isolierplatten
in nur prima Qualität, mit Papp- und Filzeinlage
zur Abdeckung v. Fundamenten, Brücken, Viadukten, Tunnels etc. 790 b 05
Telegr.-Adr.: Dachpappfabrik. — Telephon 4317.

Aus der Praxis — Für die Praxis.

Fragen.

NB. **Verkaufs- und Tauschgesuche** werden unter diese Rubrik **nicht aufgenommen.**

230. Wer hätte einen noch in sehr gutem Zustande befindlichen Kreuzsupport zum Langlochbohren, welcher an einer Fräse angebracht werden kann, billig abzugeben? Offerten mit Preis und Zeichnung unter Chiffre W 230 zur Weiterbeförderung an die Expedition.

231. Wer hätte billig abzugeben eine Kreissägewelle von wenigstens 40—45 mm Durchmesser, 35 mm Zapfendicke und 40